



Verhandlungstermine Strafgericht Zug

Verhandlungsort: Gerichtsgebäude, Aabachstrasse 3, 6300 Zug

Hinweis

Die Urteilsberatungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Soweit im Einzelfall nicht anders erwähnt, sind die in den Listen aufgeführten Gerichtsverhandlungen öffentlich.

Einzelpersonen können ohne Voranmeldung eine Verhandlung besuchen, unter Vorweisung eines Personalausweises mit Foto am Empfang des Gerichtsgebäudes.

Schulklassen und andere Besuchergruppen haben sich vorgängig bei der Kanzlei des betreffenden Gerichtes anzumelden.

Presse/Medien: Die Gerichtsberichterstattung richtet sich nach der Verordnung über die Gerichtsberichterstattung in der Zivil- und Strafrechtspflege vom 18. Januar 2011.

Datum	Zeit	Prozessthema	von der Staatsanwaltschaft beantragte Strafe	Prozess-Nr. SG: Kollegialgericht SE: Einzelgericht JG: Jugendgericht
20.08.2026	08.30 Uhr	Fälschung von Ausweisen Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, im Februar 2024 einen gefälschten Führerausweis zur Täuschung gebraucht zu haben.	Bedingte Geldstrafe von 20 Tagessätzen à CHF 50.00.	SE 2024 56
21.08.2026	08.30 Uhr	grobe Verletzung der Verkehrsregeln	Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF	SE 2025 6

		Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten vor, an einem frühen Morgen im Januar 2024 im Kanton Zug mit ihrem Personenwagen fahrlässig in das Heck eines Motorfahrrads aufgefahren zu sein. Der Lenker des Motorfahrrads habe vor einem Fussgängerstreifen wegen eines wartenden Kindes stark abgebremst. Infolge der Kollision sei das Motorfahrrad angehoben worden, gegen die Motorhaube/Windschutzscheibe des Personenwagens geprallt und anschliessend über den Fussgängerstreifen geschoben worden. Die Beschuldigte habe einen zu geringen Abstand zum unmittelbar vor ihr fahrenden Motorfahrradlenker eingehalten, weshalb sie trotz eingeleiteter Vollbremsung in dessen Heck geprallt sei.	140.00 bei einer Probezeit von 2 Jahren und Verbindungsbusse von CHF 700.00.	
27.08.2026	08.30 Uhr	Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, einer Vorladung der Zuger Polizei trotz Hinweis auf die Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB bewusst und gewollt keine Folge geleistet zu haben.	Busse von CHF 450.00.	SE 2025 24
27.08.2026	14.00 Uhr	Widerhandlung gegen die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung, ungetreue Geschäftsbesorgung, qualifizierte ungetreue Geschäftsbesorgung, Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung, Misswirtschaft, Urkundenfälschung Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, sich als Geschäftsführer mit Einzelunterschrift der S. GmbH im Zusammenhang mit den Jahresrechnungen 2019 bis 2021 der mehrfachen Urkundenfälschung schuldig gemacht zu haben, indem bestimmte Buchhaltungskonten nicht korrekt wertberichtet worden seien; bei einer korrekten Wertberichtigung wäre die Gesellschaft nach Ansicht der Staatsanwaltschaft überschuldet gewesen. Des Weiteren wirft die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten vor, einen der S. GmbH gewährten Covid-19-Kredit nicht zur Deckung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Gesellschaft, sondern zur Ausrichtung von	Bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten sowie bedingte Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.00 (Letztere als Zusatzstrafe zu einem früheren Strafbefehl); Busse von CHF 3'000.00.	SA 2026 9

		Aktivdarlehen verwendet zu haben. Zudem soll er sich der ungetreuen Geschäftsbesorgung schuldig gemacht haben, indem er, handelnd für die S. GmbH, einer Privatperson pflichtwidrig (d.h. u.a. ohne Abklärung der Kreditwürdigkeit, ohne Sicherheiten und im Bewusstsein des extrem hohen Ausfallrisikos) Darlehen gewährt habe. Schliesslich soll sich der Beschuldigte der mehrfachen qualifizierten ungetreuen Geschäftsbesorgung und der mehrfachen Gläubigerschädigung durch Vermögensverminderung schuldig gemacht haben, indem er Kontokorrentdarlehen ohne Rückzahlungsfähigkeit bezogen und pflichtwidrig Rechnungen aus dem Gesellschaftsvermögen der S. GmbH zu Gunsten anderer Gesellschaften beglichen habe; zudem habe er sich der Konkursverschleppung zufolge Verletzung der Kapitalschutzvorschriften und damit der Misswirtschaft schuldig gemacht. Es handelt sich um ein Bestätigungsverfahren im abgekürzten Verfahren.		
31.08.2026 07.09.2026	08.30 Uhr	Nötigung sowie Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz Den drei Beschuldigten wird von der Staatsanwaltschaft vorgeworfen, als Mitarbeitende einer Sicherheitsfirma im Zusammenhang mit der Überwachung der Verschiebung einer Baumaschine, den Privatkläger, welcher sich der Baumaschine in den Weg gestellt haben soll, zu Boden gebracht, fixiert und ihm sodann Handschellen angelegt und ihn weggeführt zu haben. Bei Eintreffen der alarmierten Polizei seien dem Privatkläger die Handfesseln wieder entfernt worden. Einem der drei Beschuldigten wird darüber hinaus vorgeworfen, mit seinem Personenwagen die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach Abzug der Sicherheitsmarge um 29 km/h	Bedingte Geldstrafen von 40, 50 und 60 Tagessätzen.	SE 2025 52 – 54

		überschritten zu haben.		
08.09.2026	08.30 Uhr	Diebstahl Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, 2024 in Cham wie ein Eigentümer über ein Leichtmotorfahrrad eines Dritten verfügt zu haben.	Freiheitsstrafe von 20 Tagen	SE 2025 12
10.09.2026	14.00 Uhr	Unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung, geringfügiger Betrug, Hausfriedensbruch, geringfügiger Diebstahl Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, im Jahr 2019 trotz Bezugs von Arbeitslosenentschädigung erzielte Einkommen nicht als Zwischenverdienst gemeldet und so rund CHF 27'536.05 unrechtmässig bezogen zu haben. Dasselbe soll er im Jahr 2020 erneut getan haben, wodurch er weitere CHF 18'798.20 zu viel erhalten habe. Zudem habe er im März 2022 trotz bestehendem Hausverbot ein Einkaufsladen betreten und zwei Flaschen Wein entwendet. Schliesslich wird ihm vorgeworfen, ebenfalls im März 2022 trotz Hausverbot in einem Einkaufsladen durch falsche Etikettierung den Preis von Tomaten um CHF 2.65 reduziert zu haben.	Unbedingte Freiheitsstrafe von 6 Monaten; Busse von CHF 100.00, Landesverweisung gem. Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB für die Dauer von 5 Jahren.	SE 2026 64
15.09.2026	08.30 Uhr	Veruntreuung Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, als Geschäftsführer eines Vereins Gelder veruntreut zu haben. Der Beschuldigte soll im Zeitraum von Januar 2019 bis Januar 2020 ein monatliches Gehalt und eine Büroentschädigung in der Höhe von insgesamt CHF 19'500.00 ohne jeglichen Rechtsgrund bezogen haben. Des Weiteren soll er im Zeitraum vom 4. Juni 2019 bis zum 20. Januar 2020 das Konto des Vereins mit privaten Einkäufen, Bezügen und Überweisungen ohne Rechtsgrundlage mit CHF 3'897.35 belastet haben, wobei er CHF 905.95 zurückgezahlt habe. Am 23. Juli 2020 habe	Bedingte Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu CHF 40.00; Verbindungsbusse von CHF 280.00.	SE 2025 2

		der Beschuldigte weitere CHF 465.00 ohne Rechtsgrund vom Konto des Vereins bezogen.		
16.09.2026	08.30 Uhr	qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in angetrunkenem Zustand und Führen eines Motorfahrzeuges ohne Begleitperson Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten zusammengefasst vor, im April 2025 mit seinem Personenwagen trotz Lehrfahrausweis ohne Begleitperson gefahren zu sein und dabei in angetrunkenem Zustand die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten zu haben sowie bei einem Überholmanöver gegen ein anderes Fahrzeug geprallt zu sein, wodurch die beteiligten Personen diverse Verletzungen erlitten hätten. Es handelt sich um ein Bestätigungsverfahren im abgekürzten Verfahren.	bedingte Freiheitsstrafe von 22 Monaten; Busse von CHF 4'300.00	SA 2026 11
16.09.2026	14.00 Uhr	qualifiziert grobe Verletzung der Verkehrsregeln Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten vor, mit seinem Personenwagen die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 21 km/h überschritten zu haben, da er die entsprechende Geschwindigkeitsbegrenzung (Signalisation) aus Unaufmerksamkeit übersehen oder die Geschwindigkeit pflichtwidrig nicht im Auge behalten habe. Zudem soll der Beschuldigte seinen Personenwagen mit einer Geschwindigkeit von 115 km/h gelenkt und somit die innerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 65 km/ überschritten haben. Durch dieses waghalsige Fahrverhalten habe der Beschuldigte die elementare Verkehrsregel der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit vorsätzlich krass verletzt und sei dabei das hohe Risiko eines Unfalls mit fatalen Folgen eingegangen. Das Risiko des Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesfolgen habe der Be-	Bedingte Freiheitsstrafe von 14 Monaten; Verbindungsbusse von CHF 1'800.00; Übertretungsbusse von CHF 600.00	SA 2026 6

		schuldigte dabei bewusst in Kauf genommen. Es handelt sich um ein Bestätigungsverfahren im abgekürzten Verfahren.		
21.09.2026	14.00 Uhr	Betrug Die Staatsanwaltschaft wirft der Beschuldigten vor, gegenüber der Arbeitslosenkasse des Kantons Zug mehrfach Zwischenverdienste bewusst verschwiegen zu haben. Dadurch seien der Beschuldigten für die entsprechenden Monate zu Unrecht ungekürzte Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausbezahlt worden.	Bedingte Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu CHF 80.00; Verbindungsbusse von CHF 800.00	SE 2025 35